

Beschlussvorlage	4617/2016	Fachbereich 2 Herr Seiler
Entwidmung und Entlassung der Burggarage aus der Zivilschutzbindung		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Antrag auf Entwidmung und Entlassung der Burggarage aus der Zivilschutzbindung an die ADD Trier zu richten.]

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Bauliche Bevölkerungsschutz betrifft bauliche Maßnahmen, die geeignet sind, Personen, Sachwerte oder infrastrukturell wichtige, gesellschaftliche Einrichtungen vor den Folgen von Zerstörung, Sabotage oder auch Waffeneinwirkungen zu schützen. Obwohl es keinen vollständigen und absoluten Schutz gegen jedwedes Schadensereignis geben kann, kann auch mit baulichen und technischen Maßnahmen ein großes Maß an überlebenswichtiger Sicherung erfolgen.

In Mayen wurde beim Bau der Burggarage ein Schutzraum integriert, der beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) unter folgenden Daten geführt wird:

Gebäudebezeichnung: MZA TG Burggarage Mayen

Schutzraumschlüsselnummer: 07-1-37-068-1.3

PLZ: 56727

Ort: Mayen

Straße: Boemundring

Grundbuch Mayen, Blatt 6760, lfd. Nr. 19, Gemarkung Mayen, Flur 21, Flurstück 1041/17

Infolge der geänderten Sicherheitslage nach Ende des Kalten Krieges entsprachen die Schutzraumbauten nicht mehr den aktuellen, zeitlich unmittelbaren Bedrohungsszenarien (asymmetrische Bedrohung, Naturkatastrophen, internationaler Terrorismus). Sie waren für den Verteidigungsfall am Ende einer stufenweisen Eskalation vorgehalten worden und sind heute insbesondere aufgrund ihrer langen Vorlaufzeiten nicht mehr für den Schutz der Bevölkerung geeignet.

Aus diesem Grunde hat der Bund im Einvernehmen mit den Ländern im Jahr 2007 beschlossen, das bisherige Konzept aufzugeben. Die bestehenden öffentlichen Schutzräume, die durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verwaltet werden sowie die daneben bestehenden privaten Schutzräume werden nach und nach aus der Zivilschutzbindung entlassen. Nach Abschluss eines abgestimmten Rückabwicklungsverfahrens stehen sie den Eigentümern zur uneingeschränkten Verwendung und Verwertung zur Verfügung. Dieses Rückabwicklungsverfahren führt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe seit 2009 in mehreren Phasen

durch. Bis zur Rückabwicklung eines jeden Schutzraums findet eine rein bauliche Bestandserhaltung und minimale Bewirtschaftung statt.

Am 22. und 23. November 2011 fand unter der Leitung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in Bad Neuenahr-Ahrweiler ein Erfahrungsaustausch zum Thema "Baulicher Bevölkerungsschutz - Schutzraumrückabwicklung" statt.

Rheinland-Pfalz ist in Bezug auf die Rückabwicklung schon relativ weit gekommen. Nach der Entwidmung der Hausschutzräume, der Schulschutzräume, der umgewidmeten Schulschutzräume und den ehemaligen Hilfskrankenhäusern stehen zur gegebenen Zeit die Mehrzweckanlagen (Tiefgaragen) und die Schutzräume mittlerer Größe sowie noch vorhandene Hoch- und Tiefbunker zur Entlassung aus der Zivilschutzbindung an. Da andere Bundesländer mit der Rückabwicklung noch nicht so weit sind, wird es noch dauern, bis der Startschuss zur flächendeckenden Rückabwicklung der Schutzräume fällt. Sollte jedoch ein Schutzraum im eigenen Zuständigkeitsbereich rückabgewickelt werden, so kann ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Am 07.10.2016 wurde von den Stadtwerken Mayen mitgeteilt, dass der TÜV bei seiner Überprüfung die Lüftungsanlagen in der Burggarage bemängelt hat, hier hauptsächlich den Bereich des Schutzraumes, die dringend behoben werden müssen.

Hierbei handelt es sich z.B. um den Austausch von Brandschutzklappen, bei denen die Funktion nicht gewährleistet ist oder die Klappen und Dichtungen aus asbesthaltigem Material bestehen.

Herr Weber von den Stadtwerken Mayen, hat sich dies vor Ort angesehen und wie folgt festgestellt:

Eine Anzahl der Brandschutzklappen gehört nicht zur der „Garagenlüftung“ sondern zur Lüftung für den Schutzraum.

Ein weiterer Mangel ist z.B. die Verlegung eines Schutzraumlüftungskanals im Elektroraum. Bezüglich der neuesten TÜV Bestimmungen, darf kein Lüftungskanal in einem Elektroraum verlegt sein. Eine Verlegung des Lüftungskanals ist nicht möglich, daher müsste lt. TÜV hier zwei Brandschutzklappen mit elektrischer Steuerung neu eingesetzt werden und der ganze Kanal feuerhemmend T90 eingepackt werden.

Lt. Auskunft des TÜV sind die Anlagen, die sich in der Garage befinden, auch betriebsbereit zu halten.

Für den Betrieb der Burggarage sind die Anlagen die ausschließlich für den Schutzraum installiert wurden, jedoch nicht erforderlich (es bestehen zwei separate Lüftungskreise für die Garagenlüftung und die Schutzraumlüftung).

Die Unterhaltung des Schutzraumes gehört in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung. Die Reinigung, Wartung, Instandhaltung usw. wurde durch die Stadtwerke veranlasst/durchgeführt und die Kosten hierfür der Stadtverwaltung jährlich in Rechnung gestellt. Die Stadtverwaltung erhielt nach Antragsstellung im Rahmen einer Mittelzuweisung diese Kosten durch das BBK erstattet bekommen. Diese Zahlungen wurden mit Aufgabe des Schutzraumkonzeptes des Bundes jedoch eingestellt

Die Kosten für die durch den TÜV bemängelten Anlagen würden den Haushalt der Stadt Mayen belasten, ein Kostenvoranschlag wurde bisher nicht erstellt, da auch dieser mit Kosten verbunden ist.

Da der Schutzraum nicht mehr den aktuellen Bedrohungen entspricht, müssen solche Ausgaben vermieden werden und bei der ADD Trier ist ein Antrag für die Entlassung und Entwidmung aus der Zivilschutzbindung zu beantragen.

Nach Antragstellung wird dieser von der ADD Trier befürwortet und an das BKK weitergeleitet. Gemäß der ADD ist davon auszugehen, dass dem Antrag stattgegeben wird.

Danach könnte eine komplette Stilllegung der Anlagen Schutzraum erfolgen und es würden keine Kosten hierfür mehr anfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
 - die Lebenserwartung
 - Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Anlagen:

Keine